

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Gemeinsam für Ohmbach“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e.V.”

Der Verein hat seinen Sitz in Ohmbach.

Der Verein wurde am 29. September 2025 errichtet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

## **§ 2 Zwecke des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zwecke des Vereins sind

- die Förderung der Dorfgemeinschaft
- die Förderung von Kunst und Kultur
- die Förderung von Jugend und Altenhilfe

Er wird darüber hinaus als Förderverein nach § 58 Nr. 1 AO tätig, der seine Mittel zur Förderung mildtätiger, gemeinnütziger oder sonstiger steuerbegünstigter Zwecke von Körperschaften verwendet.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Aktivitäten zur Dorferhaltung sowie der Anregung von Maßnahmen zur gegenseitigen Unterstützung und Zusammenarbeit insbesondere hinsichtlich der Belange der Jugend und älteren Menschen.
- die Förderung des kulturellen Lebens und kultureller Veranstaltungen im Ort.
- die Bewahrung gemeinschaftsförderlicher Traditionen.
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.
- Zusammenarbeit mit örtlichen Körperschaften und Vereinen im Rahmen von Jugendarbeit und Jugendförderung.
- Senioren und alt werden im Dorf „Nachbarschaftshilfen und Wohnen“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Aufnahmevertrag entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres eine Stimme. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit und Auflösung bei juristischen Personen.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann jederzeit durch Beschluss mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn

- es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt,
- es die ihm nach der Satzung obliegenden Pflichten wiederholt verletzt hat,
- es mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen. Nach Anhörung des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen nachgewiesenen Aufwendungen. Diese können pauschal bis zur Höhe des gesetzlich zulässigen Betrages erstattet werden.

## **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.

Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge sowie deren Fälligkeit ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

12€ pro Jahr? Evtl. Familientarife etc.

## **§ 5 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- Jahresbericht des Vorstandes,
- Bericht des Kassenwarts,
- Bericht des Kassenprüfers,
- Entlastung des Vorstandes,
- Neuwahlen (Vorstand und Kassenprüfer nach Beendigung der Wahlperiode)
- verschiedene Anregungen und Vorschläge.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird von der Mitgliederversammlung ein Protokollführer bestimmt.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse hat der Schrift-/Protokollführer ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist von dem Schrift-/Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse
- und die Art der Abstimmung.
- Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Vorstand beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von zwei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Auch eine Blockwahl ist zulässig. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Für den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen.
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

## **§ 7 Der Vorstand**

Der Vorstand i. S. d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden

Jeder von Ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Mitglieder mit speziellen Aufgaben betrauen und sie dem Vorstand zur Seite stellen. Es können auch Ausschüsse gebildet werden.

Der Vorstand kann für die Erfüllung der laufenden Geschäfte Vollmachten erteilen.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die unbegrenzte Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig.

Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied während der Amtsperiode vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

## **§ 8 Kassenprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen sowie der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Anzahl, Art und Umfang der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer.

Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren.

Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## **§ 9 Vereinsordnung**

Der Verein kann sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen geben.

Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Für den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen ist die Mitgliederversammlung zuständig.

## **§ 10 Änderung und Auflösung des Vereins und Mittelverwendung**

Die Änderung der Satzung des Vereins bzw. eine Änderung des Zweckes, können nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Ohmbach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 11 Haftpflicht**

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern nicht für Schäden und Sachverluste, die bei der Ausführung von Tätigkeiten und Handlungen entstehen, die auf die Erfüllung des Vereinszwecks gerichtet sind.

En-Bloc-Versicherung oder Haftpflichtversicherung??? Was ist günstiger?

➔ Entscheidung der Mitgliederversammlung?

## **§ 12 Gerichtstand**

Amtsgericht Landstuhl

## § 13 Schlussbestimmungen

Diese vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung/Gründungsversammlung am Montag, dem **29. September 2025** errichtet und beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Ohmbach, den 29. September 2025

Unterschriften der Gründungsmitglieder: Ohmbach, 29.09.2025

[illegible]

[illegible]